

Krauses zentrale Erkenntnis bestätigt sich also in vollem Umfang: Sowohl zwischen Kapiteln der *Catalaunensis* und der *Diessensis/Coloniensis* wie auch zwischen Kanones dieser letzteren Version und solchen der *Vulgata* – und in Einzelfällen sogar über beide Doppelschritte hinweg – lassen sich Assonanzen in der Formulierung gleicher Inhalte feststellen, die sich nur mit formaler Abhängigkeit der jeweils einen Textfassung von der jeweils anderen erklären lassen. Doch auch dies mit dem schon mehrfach zu äussernden Vorbehalt: Über die Richtung dieser Textabhängigkeiten erlaubt die formal-stilistische Analyse allein leider keinerlei Schlußfolgerungen; für eine Entscheidung zugunsten der *Vulgata* oder der *Catalaunensis* als älteste der drei Aktenversionen von Tribur 895 fehlen immer noch hinreichende Anhaltspunkte. Auch die bisweilen feststellbaren kleineren inhaltlichen Änderungen bei der Umarbeitung eines Kanons zu seiner Neufassung in der anderen Version¹⁴⁴ lassen im allgemeinen¹⁴⁵ keinerlei begründete Schlüsse zu. Interessant ist immerhin, daß die Formulierungsübereinstimmungen zwischen der *Diessensis/Coloniensis* und der *Vulgata* mit einer Ausnahme¹⁴⁶ nie Passagen aus den zahlreichen und meist sogar mit Quellen-

mung: Cat. 26/DC c.VI ed. unten S. 493. Und selbstverständlicher auch jene vier Kapitel der *Catalaunensis*, deren Inhaltsparellen unter den Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* verloren sind, so daß nur eine Entsprechung in der (entfernteren) *Vulgata* existiert: Cat. 1/Vulg. 20 bzw. 7; Cat. 18/Vulg. 33; Cat. 30/Vulg. 29; Cat. 33/Vulg. 19.

144) Beispiele für solche – alles in allem seltenen – inhaltlichen Differenzen: Die Bestimmung über Bedingungen und Zulässigkeit eines Klosterwechsels wird in DC 26a für Nonnen, in Vulg. 26 hingegen für Mönche formuliert (fehlend in Cat.). In Cat. 37 wird auch der Ofenbauer als potentiell Schuldiger ausgeschlossen, in den beiden Parallelfassungen hingegen nicht erwähnt. In Vulg. 32 ist am Schluß – aus *Pseudo-Remedius* übernommen – das in den beiden Parallelversionen fehlende Verbot hinzugefügt, einen Priester ohne Zustimmung und Mitwirkung des Bischofs einzusetzen. In Vulg. 22 findet sich – ebenfalls aus *Pseudo-Remedius* übernommen – am Ende ein in den beiden Parallelversionen fehlender Zusatz, der sich tendenziell gegen das zuvor erlassene Gebot des Gottesurteils richtet und zur genauen Untersuchung des Falles zuvor mahnt. In Vulg. 44 ist am Ende eine Bewilligung für den Bischof hinzugefügt, die lebenslange Buße zu ermäßigen, was in den beiden Parallelversionen fehlt. In *Vulgata* 45 und DC 45b wird die Möglichkeit nicht miteinberechnet, daß auch der Mann unwissentlich gehandelt haben könne; entsprechend wird ihm die Heiratserlaubnis nach entsprechender (unbestimmter) Buße nicht zugestanden, während Cat. 16 den Mann und die zweite Schwester gleich behandelt und auch das Bußmaß präzise auf sieben Jahre festsetzt.

145) Zu den Ausnahmen *Catalaunensis* cc. 15, 19 und 23 im Vergleich mit den jeweiligen Parallelkanones vgl. unten S. 476 f., 477 und 477 f.

146) Vgl. oben S. 471 Anm. 137.